



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 109. Die auf der Leibzucht gezeugten Kinder müssen die zurückgefallene Leibzuchts-Länderey cum fructibus nondum perceptis restituiren

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

derselben mit seinem Dienstvolke keine Beyhülfe und Handdienste leistet, auch ihre Magd ihm dazu nicht abfolgen zu lassen, sondern zu ihrem besondern Gebrauche daheim zu behalten."

§. 109. Die auf der Leibzucht gezeugten Kinder müssen die ganz zurückgefallenen Leibzuchtsländereyen *cum fructibus nondum perceptis* restituiren.

Erkenntniß der Regierungs = Canzley vom 7. Sept. 1769 in Sachen der beyden Töchter der verstorbenen Leibzüchters Windmeyer bey der Lage wider die Windmeyern 2c.

„Daß es, was den Rückfall der Leibzucht betrifft, bey dem schon in resol. vom 2. August fol. 19 act. in diesem Puncte bestätigten Amtsbescheide vom 18. Jul. dieses Jahrs lediglich zu belassen, und Klägerinnen also das Leibzuchts Haus und die Leibzuchtsländerey *cum fructibus nondum perceptis*, und also mit dem, vom verstorbenen Leibzüchter ausgefäcten, Rocken gegen Vergütung der Einsaat einzuräumen schuldig seyen 2c.“

§. 110. Nach des Leibzüchters Absterben werden die hinterlassenen Sachen, in sofern sie nicht an das Colonat zurückfallen, unter seine Kinder gleichmäßig vertheilt. Es versteht sich zwar dieses von selbst; indessen ist vorgedachter Bescheid ad N. 3. auch hierauf erstreckt.

„Sind die, über die erwähnten zu restituirenden Mobilien und Mopentien vom verstorbenen Leibzüch-